

daher nicht die Möglichkeit, daß wir noch an diesem Landtage im Stande sein werden, es zu berathen. Ich wünsche deshalb von Herzen, daß es der geehrten Kammer gefallen möchte, der Majorität der Deputation beizutreten, die Sache vor der Hand beizulegen und der spätern Ständeversammlung zuzuweisen. Dieser Wunsch rechtfertigt sich auch dadurch, daß die hohe Staatsregierung sich geneigt gezeigt hat, den Gesetzentwurf gegenwärtig zurückzunehmen.

Abg. Schäffer: Ich muß auch in die Tristia einstimmen, die bereits in verschiedenem Verhältnisse gesungen worden sind. Ich beklage ebenfalls, daß dieser Gesetzentwurf, der für die Landwirthschaft und diejenigen Gewerbe, welche die fließenden Wasser brauchen, so wichtig ist, zurückgelegt werden soll; ich beklage, daß die Kammer gewissermaßen in den moralischen Zwang versetzt wird, sich der Ansicht der Majorität der Deputation anzuschließen. Zur Zeit, wo die außerordentliche Deputation erwählt wurde, hätte man nicht erwartet, daß nach Verlauf von vier Monaten das Resultat der Berathung dahin gehen würde, den Gesetzentwurf nicht zu berathen. Allein die Sache ist jetzt dahin gediehen, und die außerordentliche Deputation empfiehlt der Kammer, es möge die hohe Staatsregierung ersucht werden, ein Gesetz, welches dieselbe auf Ersuchen und auf Antrag der Stände vorgelegt hat, bei dem gegenwärtigen Landtage wieder zurückzunehmen und erst bei dem nächsten Landtage wieder vorzulegen. Da nun allerdings die Zeit so weit vorgerückt ist, daß es unmöglich wird, den Gesetzentwurf noch zu berathen, so werde auch ich, besonders nachdem der Herr Referent vorhin eine diese Unmöglichkeit nachweisende Berechnung aufgestellt hat, mich genöthigt sehen, der Ansicht der Majorität der Deputation beizupflichten.

Königl. Commissar v. Langenn: Irre ich nicht, so sagte ein geehrter Sprecher, die Staatsregierung habe erklärt, das Gesetz zurückzunehmen zu wollen. Das hat sie aber nicht erklärt; sie hat bloß erklärt, es sei die factische Unmöglichkeit, das Gesetz zu berathen. Es handelt sich hier bloß von der Beurtheilung des Antrags. Ich wollte das bloß zur Berichtigung bemerken.

Abg. Todt: Obgleich ich mit dem ersten Sprecher über den Werth und die Zweckmäßigkeit des uns vorliegenden Gesetzes vollständig übereinstimme, so sehe ich mich doch veranlaßt, für die Majorität der Deputation mich zu erklären, und zwar aus zwei Gründen, welche auch bereits der Deputationsbericht durchschimmern läßt. Erstens aus dem Grunde, weil ich glaube, daß zur vollständigen und gründlichen Berathung des Gesetzentwurfs keine Zeit mehr übrig ist, und zweitens weil der Gegenstand gewissermaßen noch zu roh und unbearbeitet vorliegt, als daß er so erledigt werden könnte, wie es im Interesse Aller zu wünschen ist. Was den ersten Punkt anlangt, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, welche Menge von Berathungsgegenständen außer dieser Vorlage uns noch zur Erklärung, Berathung und Beschlussfassung vorliegt. Ich will sehr gern zugeben, daß unter diesen Berathungsgegenständen ein großer

Theil bei weitem nicht die Wichtigkeit hat, als das in Frage befangene Gesetz. Dessenungeachtet aber bin ich doch der Meinung, daß es nach der Lage der Sache immer zweckmäßiger ist, erst jene Gegenstände zu bearbeiten, und zwar aus dem Grunde, weil sie einmal, um mich des Ausdrucks zu bedienen, schon angebrochen sind. Die übrigen Vorlagen sind entweder schon von einer Deputation vorberathen, oder sind sogar schon in der einen Kammer zur Verhandlung gekommen, und wo das nicht der Fall ist, so sind es doch Gegenstände, die gewissermaßen gar nicht von der Hand gewiesen werden können, wie z. B. die Zollgesetze. Außerdem ist fast bei jedem Gegenstande bereits etwas geschehen, und es würde also, sollte ein solcher bei Seite gelegt werden, die bis jetzt darauf verwendete Zeit nutzlos verwendet worden sein. Wenn das Wassergesetz nicht, was man so sagt, über das Knie gebrochen werden soll, und das soll gewiß nicht geschehen, so wird zu demselben allerdings die Zeit erforderlich sein, die der Herr Referent bereits angegeben hat. Man denke sich die Sache nicht so leicht, und wenn vorhin ein Sprecher bemerkt hat, es gehöre zur Berathung und zur Begutachtung dieses Gesetzentwurfs weder juristische, noch technische Gelehrsamkeit, so muß ich doch das „Leicht“ in Abrede stellen. Allein davon abgesehen, meine Herren, so wollen wir erwarten, wenn es zur Hauptberichterstattung kommen sollte, wie sich dann die Sache gestalten, wie die verschiedenen Interessen in einander laufen, welche Conflictte werden hervorgerufen werden. Ich will keine Prophezeiung geben, denn ich bin dazu nicht befähigt; aber selbst wenn der Hauptbericht noch erstattet werden sollte, falls die Kammer dies heute beschließen sollte, so glaube ich doch, daß das Gesetz bei gegenwärtigem Landtage nicht zu Stande kommen wird, eben weil es so viele verschiedene Interessen berührt, und weil die Collisionen, die durch dasselbe wieder hervorgerufen werden, nicht alle werden zu beseitigen sein. Indes leugnen läßt sich nicht, möglich muß es am Ende wohl sein, auch noch am gegenwärtigen Landtage das Gesetz durch die Kammern zu bringen, wenn nämlich der Landtag noch um eine bedeutende Frist verlängert wird. Will man dies, will auch die Regierung, daß wir länger hier bleiben, ich meinerseits werde mir das gefallen lassen müssen. Allein im Interesse des Ganzen ist es nicht, daß die Landtage eine so lange Dauer behalten, wie sie zeither gehabt haben und wie auch der gegenwärtige ohnedies schon haben wird. Indes der erste Punkt wäre mindestens noch zu beseitigen, Zeit wäre, wie gesagt, am Ende noch zu gewinnen; allein ich lege auf den zweiten Grund, den ich für Beilegung des Gesetzes angeführt habe, das hauptsächlichste Gewicht. Ich habe gesagt, der Gegenstand sei noch nicht so vorbereitet, daß man gründlich darüber werde beschließen können, und diese Meinung werde ich auch nicht aufgeben. Ich traue der Deputation alle Befähigung zu, den Gegenstand genügend vorzubereiten; ich will auch nicht in Zweifel stellen, daß die Mitglieder dieser Kammer in ihrer großen Mehrheit im Stande sind, ein auf gehörige Unterlage basirtes Urtheil über den Gesetzentwurf zu fällen. Allein es ist doch einer von denjenigen, die seltener hier vorkommen, es ist ein Gesetzentwurf, der fast — oder nicht einmal fast